

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung/ Umweltverträglichkeitsprüfung .....	243
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke im Landkreis Uelzen .....	243

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2013.....	244
---	-----

## Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

### Öffentliche Bekanntmachung/ Umweltverträglichkeitsprüfung

Beim Umweltamt des Landkreises Uelzen ist die Plangenehmigung für die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung und Öffnung eines verrohrten Gewässerabschnittes gemäß §§ 67, 68, 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) – in der aktuellen Fassung – auf den Flurstücken 74 und 65/2 der Flur 1 in der Gemarkung Kirchweyhe sowie den Flurstücken 206/70 und 155/1 der Flur 1 in der Gemarkung Westerweyhe beantragt worden. Das Vorhaben ist nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 i.V.m. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) – in der aktuellen Fassung – einer Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen. Die nach § 3c Satz 2 des Gesetzes erforderliche standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

Gemäß § 3a Satz 2 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 24. April 2013  
LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

### Satzung über die Festlegung der Schulbezirke im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 16. April 2013 folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind: § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Be-

amtVG sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518) i. V. m. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1988 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244)

### §1 Schulbezirke

Für die in seiner Trägerschaft stehenden Schulen legt der Landkreis Uelzen folgende Schulbezirke fest:

1. Fritz-Reuter-Schule Bad Bevensen:  
Kooperative Gesamtschule mit Hauptschulzweig, Realschulzweig und Gymnasialzweig  
Schulbezirk:  
Gemeinde Altenmedingen  
Stadt Bad Bevensen  
Gemeinde Barum  
Gemeinde Emmendorf  
Gemeinde Himbergen  
Gemeinde Jelmstorf  
Gemeinde Römstedt  
Gemeinde Weste  
Gemeinde Bienenbüttel
2. Dohrmann-Schule Bad Bevensen:  
Förderschule Schwerpunkt Lernen  
Schulbezirk:  
Gemeinde Altenmedingen  
Stadt Bad Bevensen  
Gemeinde Barum  
Gemeinde Emmendorf  
Gemeinde Himbergen  
Gemeinde Jelmstorf  
Gemeinde Römstedt  
Gemeinde Weste  
Gemeinde Bienenbüttel
3. Schule an der Wipperau, Oberschule Rosche:  
Schulbezirk:  
Samtgemeinde Rosche
4. Erich Kästner Schule Suhlendorf:  
Förderschule Schwerpunkt Lernen  
Schulbezirk:

**Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

- Samtgemeinde Rosche  
Samtgemeinde Aue
- 5. Oberschule Bad Bodenteich:  
Schulbezirk:  
Samtgemeinde Aue ohne Niendorf II und Breitenhees
- 6. Hardautai-Schule Oberschule Suderburg:  
Schulbezirk:  
Samtgemeinde Suderburg und der Schulbezirk der  
Grundschule Holdenstedt
- 7. Oberschule Ebstorf:  
Schulbezirk:  
Klosterflecken Ebstorf  
Gemeinde Hanstedt  
Gemeinde Natendorf  
Gemeinde Schwienau  
Gemeinde Wriedel
- 8. Bodwede-Schule Ebstorf:  
Förderschule Schwerpunkt Lernen im Primarbereich und  
Sekundarbereich I bis Klasse 6  
Schulbezirk:  
Klosterflecken Ebstorf  
Gemeinde Hanstedt  
Gemeinde Natendorf  
Gemeinde Schwienau  
Gemeinde Wriedel  
Gemeinde Gerdau  
Gemeinde Eimke
- 9. Pestalozzi-Schule Uelzen:  
Förderschule Schwerpunkt Lernen  
Schulbezirk:  
Stadt Uelzen  
Gemeinde Suderburg  
Klosterflecken Ebstorf, Gemeinde Hanstedt, Gemeinde  
Natendorf, Gemeinde Schwienau sowie Gemeinde Wrie-  
del ab Klasse 7  
Gemeinde Eimke ab Klasse 7  
Gemeinde Gerdau ab Klasse 7
- 10. Lessing-Gymnasium Uelzen:  
Schulbezirk:  
a) Im Stadtkern von Uelzen die nördlich der Grenzlinie Gr.  
Liederner Straße, Gudesstraße, Bahnhofstraße, Sternstra-  
ße, Hagenskamp gelegenen Stadtgebiete (einschließlich  
der zuvor genannten Straßen).
- b) Im übrigen die Schulbezirke der Grundschulen Suhlen-  
dorf, Westerweyhe und Wriedel und die Gemeinden Orts-  
teile Hanstedt II, Gr. Liedern, Kirchweyhe, Melzingen,  
Stadorf und Allenbostel sowie alle nördlich davon liegenden  
Schulbezirke der übrigen Grundschulen mit Ausnahme der  
unter 1. aufgeführten im Schulbezirk der Kooperativen Ge-  
samtschule Bad Bevensen liegenden Grundschulbezirke  
in der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde  
Bevensen-Ebstorf (Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde  
Bevensen).
- 11. Herzog-Ernst-Gymnasium:  
Schulbezirk:  
a) Im Stadtkern von Uelzen der Bereich der Stadt, der südlich  
der unter 10 a) bezeichneten Grenzlinien liegt.
- b) Im übrigen die Schulbezirke der Grundschulen, die südlich  
der unter 10 b) bezeichneten Bereiche liegen.
- 12. Oberschule Uelzen:  
Schulbezirk:  
Stadt Uelzen und OT Niendorf II der SG Aue

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt  
die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke im Landkreis  
Uelzen vom 28. Juni 2011 außer Kraft.

Uelzen, den 16. April 2013  
LANDKREIS UELZEN  
Dr. Blume (Landrat)  
(Dienstsiegel)

**I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Betriebliche  
Dienste Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des §113 i. V. m. § 84 der Niedersächsischen Ge-  
meindeordnung hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am  
10. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.721.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.898.650 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	5.143.850 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	5.143.850 Euro

festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.722.000 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.518.600 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	4.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	591.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	417.850 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	34.300 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Inves-  
titionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächti-  
gung) wird auf 417.850 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditäts-  
kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch  
genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Uelzen, 10. Dezember 2012  
Bürgermeister Lukat

Die vorstehende Satzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Ak-  
tenzeichen 20-006/35/33d (2013) am 22. April 2013 genehmigt  
worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs.2 der Niedersächsischen  
Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung vom  
Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Ar-  
beitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststun-  
den im Raum 1.03 bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen,  
Bartholomäiwiesen 2.

Uelzen, den 2. Mai 2013  
Lukat  
Bürgermeister